

§ 0561 BGB

(1) Macht der [Vermieter](#) eine Mieterhöhung nach § [558 BGB](#) oder § [559 BGB](#) geltend, so kann der [Mieter](#) bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang der Erklärung des [Vermieters](#) das Mietverhältnis außerordentlich zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Kündigt der [Mieter](#), so tritt die Mieterhöhung nicht ein.

(2) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.